



Vorbericht

Vorlage Nr. III-005-2016

Ziffer 5 der Tagesordnung

Ziffer 6 der Tagesordnung

KT-01-2016UT-01-2016

Dezernat 3

Walter Holderried

Ausschuss für Umwelt und Technik

öffentlich am 01.03.2016

Kreistag

öffentlich am 16.03.2016

Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands (LEV) - (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

1. Der Landkreis Biberach stimmt der Gründung des „Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V.“ sowie dem vorgelegten Satzungsentwurf zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in 2016 die notwendigen Schritte zur Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands vorzunehmen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Seitdem das Land im Jahre 2011 die institutionelle Förderung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) ausgebaut hat, haben 31 Landkreise in Baden-Württemberg einen LEV gegründet. Von den restlichen vier Landkreisen sind drei weitere in Gründungsaktivitäten.

Je nach Arbeitsschwerpunkten und regionalen Bedürfnissen werden damit für und mit den Gemeinden, Landwirten und dem Naturschutz z. B. die Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen sowie Beratungsangebote zu den Agrar- und Umweltprogrammen optimiert.

Nach ausführlicher Diskussion u. a. mit dem Bauernverband Biberach-Sigmaringen hat der Ausschuss für Umwelt und Technik bereits am 30.06.2015 die Verwaltung mit weiteren Vorbereitungen, insbesondere mit der Ausarbeitung einer Satzung beauftragt.

2. Satzungsentwurf und Inhalte

Um die Gründung eines LEV zu erleichtern und eine Basis zur Förderung zu erhalten, wurde landesseitig eine Mustersatzung entworfen. Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage einen Satzungsentwurf erarbeitet, der die Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, aber auch die landkreisspezifischen Anforderungen berücksichtigt. Dabei wurde auf die naturräumlichen und sich aus der Bewirtschaftung ergebenden landschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere aber auch auf die Aufgaben und Zielsetzungen geachtet.

Im Landkreis Biberach bestehen bereits zahlreiche Extensivierungsverträge mit Landwirten. Deren Anzahl muss weiter gesteigert und die notwendigen Fördermittel müssen sichergestellt werden. Der LEV wird mit dazu beitragen, die Akteure im Bemühen um die Pflege, den Erhalt und den Schutz der Landschaft zu unterstützen (Beratung, Betreuung, Fördermittel).

Daneben sieht die Verwaltung weitere Aufgaben, die einer professionellen Unterstützung bedürfen. Diese liegen u. a. in den Bereichen Ausgleichsflächenmanagement, Ökopunkte/Ökokonto und im Bibermanagement usw.

Zur Gewährleistung dieser Aufgaben bedarf es Knowhow, zusätzlicher Arbeitskapazitäten und weiterer finanzieller Ressourcen. Es geht aber nicht darum, reguläre Aufgaben der Naturschutzverwaltung über den LEV abzuwickeln, sondern die übergeordnete Aufgabenwahrnehmung in der Landschaftspflege weiter zu verbessern bzw. besser zu koordinieren.

3. Organisation

Eine zentrale Vorgabe für die Arbeit im LEV ist, dass der Vorstand drittelparitätisch, d.h. mit je einem Drittel aus Interessensvertretern der Städte und Gemeinden (Landkreis), der Landwirtschaft und des Naturschutzes zusammengesetzt ist. Dies gewährleistet, dass keine Interessengruppe die Zielsetzungen des LEV dominiert.

Nahezu alle LEV üben ihre Tätigkeit in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins aus und verfügen über Mitgliederversammlung, Vorstand und Fachbeirat. Der Vorsitz liegt in der Regel beim Landrat, ELB etc.

Mitglieder können u. a. werden: Landkreis, Städte und Gemeinden, Verbände (z. B. Bauernverband, Vereine wie z.B. BUND, NABU, Maschinenringe usw.). Operativ tätig ist die Geschäftsstelle (Geschäftsführer, Stellvertreter etc.). Die Vereinsarbeit wird durch einen

Fachbeirat unterstützt, in dem die Kommunen, die unteren Verwaltungsbehörden (Landwirtschaft, Naturschutz, Forst, Wasser, Flurneuordnung) und die Verbände vertreten sind und die Vorstandschaft entsprechend beraten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Erfahrungen aus anderen Landkreisen bestätigen, dass bei Einrichtung eines LEV mit Gesamtkosten von rd. 150.000 € zu rechnen ist. Diese setzen sich aus den Personalkosten (rd. 110.000 €; Stelle in EG 11, Stelle in EG 10) sowie Sachkosten i. H. v. ca. 40.000 € für Büro, Geschäftsaufwendungen, Versicherungen etc. zusammen.

Das Land stellt für jeden LEV Finanzmittel für 1,5 Stellenäquivalente bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass 25 % der Personalkosten, mithin eine halbe Stelle sowie die Sachkosten von der kommunalen Seite bzw. dem Verein getragen werden. Damit würden sich die Kosten für den Landkreis auf rd. 70.000 € (50 % Personalstelle plus 100 % Sachkosten) belaufen. Durch Beteiligung der Vereinsmitglieder kann dieser Beitrag weiter reduziert werden.

Zudem erhält der Landkreis Landesmittel für eine zusätzliche Personalstelle im Bereich Natura-2000. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines LEV sowie das Vorliegen von Managementplänen. Eine Bedingung des Kostenersatzes ist, dass die Stärkung mit einem Natura-Beauftragten nicht dazu genutzt wird, bereits vorhandenes Personal bei der Unteren Verwaltungsbehörde zu substituieren. Dem Aufwand des Landkreises i. H. v. ca. 70.000 € stehen damit insgesamt Landesmittel für 2,5 Stellen (rd. 150.000 €) gegenüber.

5. Weiteres Vorgehen

Die Satzung wird vorab mit dem zuständigen Ministerium, dem Bauernverband, den Naturschutzverbänden etc. abgestimmt. Nach Beschlussfassung durch den Kreistag wird die vom MLR geprüfte Satzung dem Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt (wichtig für den Eintrag ins Vereinsregister). Danach erfolgen Gründungsversammlung, Eintragung in Vereinsregister sowie die Modalitäten zur Stellenbesetzung. Es ist vorgesehen, dass die Regularien bis zur Sommerpause 2016 im Wesentlichen abgewickelt sind. Die Verwaltung wird über die weiteren Schritte fortlaufend berichten.

Anlage(n):

- Satzungsentwurf
- Entwurf einer Beitragsordnung